

zu verhindern oder weitgehend einzuschränken.

Diese Forderung will erreichen, daß bei Vornahme und im Verlaufe der produktionsriskanten Handlung stets nur der vermeidbare Gefährdungsgrad gegeben ist und alle Anstrengungen unternommen und Vorkehrungen getroffen werden, die geeignet sind, die die riskante Handlung zusätzlich beschwerende Gefahrenpotenzen zu mildern, unter Kontrolle zu halten oder gänzlich zu eliminieren. Nur das mit der Vornahme der produktionsriskanten Handlung unvermeidlich und immanent verbundene Gefährdungspotential ist gesellschaftlich vertretbar und gerechtfertigt

4. Schließlich ist zu fordern, daß produktionsriskante Handlungen nur von dem mit dem Wesen des gegebenen Produktionsprozesses am besten und sachkundigsten vertrauten Personenkreis vorgenommen werden.

Diese Forderung ist die logische Konsequenz der bisher dargelegten Grundsätze, da all diese Anforderungen nur erfüllt werden können, wenn vornehmlich diejenigen Werktätigen, die auf Grund ihrer Ausbildung, also ihrer wissenschaftlichen Kenntnisse und ihrer praktischen Produktionserfahrung mit der Realisierung derartiger Handlungen betraut werden. Es werden also vornehmlich Leitungskader sein (Betriebsleiter, Meister Ingenieure, u. U. Brigadiere usw.), die eine produktionsriskante Handlungsentscheidung treffen können, was nicht bedeutet, daß sie sie in jedem Falle selbst ausführen müssen.

Aufbauend auf vorerwähnten Kriterien läßt sich für das ferodun^lonsrisiko als gesellschaftlich-rechtlich anzuerkennender Institution damit folgendes generelles Charakteristikum erarbeiten:

Erforderlichkeit des Vorliegens einer die Risikohandlung rechtfertigenden Verhältnismäßigkeit zwischen

- a) volkswirtschaftlicher Bedeutung der Handlung
- b) volkswirtschaftlicher Bedeutung der mit der Handlung gefährdeten ökonomisch-materiellen Werts substanz oder anderer Güter

und